

R.D.F. 63/2021

Con. 14/2022
Fall. 10/2022



ITALIENISCHE REPUBLIK
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

LANDESGERICHT BOZEN
KONKURSABTEILUNG

Das Landesgericht Bozen, zusammengesetzt aus folgenden Richtern

Dr. Birgit Fischer	Präsidentin
Dr. Massimiliano Segarizzi	Richter
Dr. Cristina Longhi	Richterin und Berichterst.

erlässt im Beratungszimmer folgendes

URTEIL

- nach Einsichtnahme in den Konkursantrag, hinterlegt von Andreas Toffalori mit RA Markus Prantl;
- nach Einsichtnahme in das Konkursgesetz K.D. Nr. 267/1942 und nachfolgende Änderungen;
- nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der Voruntersuchung und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zwar:

- örtliche Zuständigkeit dieses Gerichts;
- die subjektive Konkursfähigkeit laut Artikel 1, Absatz 1 Konkursgesetz;
- die objektiven Voraussetzungen gemäß Artikel 1, Absatz 2 Konkursgesetz, da die Schuldnerin, welcher die Beweislast des Nichtvorliegens der in Artikel 1 Absatz 2 des Konkursgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen zur Vermeidung der Konkurserklärung obliegt, trotz ordnungsgemäßer Zustellung, sich in das Verfahren nicht eingelassen hat und keinen Beweis diesbezüglich erbracht hat; hierzu ist zu beachten, dass Herr Harpf bei den Verhandlungen vom 11.01.2022 und vom 25.01.2022 zwar persönlich erschienen ist und angegeben hat, bei der Agentur der Einnahmen eine Ratenzahlung der Schulden beantragen zu wollen, aber bei der

pagina 1 di 5



Verhandlung vom 15.02.2022, welche eigens festgesetzt wurde, um den gesetzlichen Vertreter und den Steuerberater in Bezug auf den ggf. gestellten Antrag auf Ratenzahlung anhören zu können, niemand für die Schuldnerin erschienen ist und, jedenfalls, die Einbringung eines entsprechenden Antrages nicht nachgewiesen wurde;

- b) Gesamtschulden oberhalb der in Artikel 15, letzter Absatz des Konkursgesetzes angeführten Untergrenze;
- c) Zahlungsunfähigkeit, welche sich aus der Höhe der Schulden gegenüber der Agentur der Einnahmen (Euro 400.000,00 ca.), aus der Verbindlichkeit gegenüber dem Arbeitnehmer und heutigen Antragssteller Toffalori Andreas in der Höhe von Euro 12.000,00 ca. (siehe Dok. 2 und 3 des Rekursstellers) sowie aus dem negativen Pfändungsprotokoll (Dok. 4 des Rekursstellers) ergibt;

eröffnet den Konkurs

über: **HARPF P. GMBH** (St.Nr. 02272320215), mit Sitz in ANDREAS-HOFER-Str. 38, 39011 LANA (BZ)

di: **HARPF P. SRL** (p.iva 02272320215), con sede legale in VIA ANDREAS HOFER 38, 39011 LANA (BZ)

bestellt

Dr. Francesca Bortolotti zur Konkursrichterin (und **Dr. Cristina Longhi** als stellvertr. Konkursrichterin);

bestellt

Dr. Barbara Eisenstecken, mit Kanzlei in Bozen, Duca d'Aosta Allee Nr. 101/A, zum Masseverwalter - **curatore dott.ssa Barbara Eisenstecken**, con studio in Bolzano, viale Duca d'Aosta n. 101/A;

ordnet

dem Schuldner/gesetzlichen Vertreter an, innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung des vorliegenden Urteils die vorhandenen Bilanzen, Rechnungs- und Steuerunterlagen (Bücher), sowie das Verzeichnis der Gläubiger zu hinterlegen, falls nicht schon hinterlegt;



ordnet

dem Masseverwalter unverzüglich zur Aufnahme des Inventars in den Räumlichkeiten des Unternehmens zu schreiten (Hauptsitz, Nebensitze, Filialen und alle anderen aus welchem Grund auch immer benützten Räumlichkeiten), auch gegebenenfalls ohne Anbringung der Siegel; falls diese Obliegenheit hingegen aus bestimmten Gründen als notwendig, nützlich oder angebracht erachtet werden sollte, wird dem Masseverwalter angeordnet, dies nach Maßgabe der Art. 752 ZPO und ff. und 84 KG durchzuführen, und dafür eventuell den Beistand der lokal zuständigen Ordnungskräfte anzufordern; auf den Sachen, auf denen keine Siegel angebracht werden können, muss nach Artikel 758 ZPO vorgegangen werden;

setzt

die Verhandlung zur Prüfung der fristgerecht eingereichten Forderungsanmeldungen in den Schuldenstand die Verhandlung vom

19/05/2022, um 10:30 Uhr

fest und teilt mit, dass der Masseverwalter 15 Tage zuvor und ohne weitere Mitteilung einen vorläufigen Schuldenstand bilden und hinterlegen wird.

Die nach Ablauf eines Jahres nach der Hinterlegung des Dekretes über die Vollstreckbarkeit des Schuldenstandes hinterlegten Forderungsanmeldungen werden nicht mehr zugelassen, es sei denn der Antragsteller beweist, dass die Verspätung nicht von ihm verursacht worden ist;

räumt

den Gläubigern und Dritten, die dingliche oder persönliche Rechte auf im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Sachen beanspruchen, eine Ausschlussfrist von 30 Tagen vor der obigen Verhandlung für die Einbringung ihrer Forderungsanmeldungen mittels Sendung derselben und der notwendigen Beweisunterlagen von einer zertifizierten elektronischen Postadresse an die zertifizierte elektronische Postadresse des Masseverwalters;

setzt

Gläubiger und Dritte in Kenntnis,



dass vom Gesetz kein anderer Modus zur Hinterlegung der Forderungsanmeldungen und der dazugehörigen Anlagen erlaubt ist; demzufolge wird die Hinterlegung besagter Dokumentation in der Gerichtskanzlei, oder die Sendung mittels normaler Post oder elektronischer Post an die Gerichtskanzlei oder an jene des Masseverwalters als ungültig erachtet;

setzt

Gläubiger und Dritte in Kenntnis,

dass sie in der Forderungsanmeldung die zertifizierte elektronischen Postadresse angeben müssen, an welche sie die Mitteilungen seitens des Masseverwalters erhalten wollen. In Abwesenheit dieser Angabe seitens des Gläubigers oder des Dritten, werden die Mitteilungen an sie ausschließlich mittels Hinterlegung in der Gerichtskanzlei durchgeführt;

teilt

dem Masseverwalter mit,

dass er innerhalb 10 Tagen ab seiner Ernennung – diese erfolgt am Tage der Veröffentlichung des Urteils im Handelsregister- dem Handelsregister seine zertifizierte elektronische Postadresse mitteilen muss, an welche Gläubiger und Dritte die Forderungsanmeldungen zukommen lassen müssen.

Der Gemeinschuldner / der gesetzliche Vertreter / der Verwalter / der Liquidator sind verpflichtet, dem Masseverwalter jede Änderung der Adresse mitzuteilen und persönlich zu erscheinen, wenn sie vom Konkursrichter, vom Masseverwalter oder vom Gläubigerausschuss vorgeladen werden.

Die an den Gemeinschuldner oder an die Gesellschaft adressierte Korrespondenz jeglicher Art (elektronische Post und Fax eingeschlossen) ist dem Masseverwalter auszuhändigen, wenn sie vom Konkurs berührte Geschäftsverhältnisse zum Inhalt hat.

Den Postämtern wird angeordnet, ebenso die Korrespondenz dem Masseverwalter zu übergeben, falls der Schuldner nicht angetroffen wird.

Das Urteil ist dem Staatsanwalt und dem Schuldner zuzustellen (Art. 137 ZPO) und auszugsweise dem Masseverwalter und dem Antragsteller mitzuteilen (Art. 136 ZPO).

Es ist im Handelsregister anzumerken.



Gegen dieses Urteil kann vor dem OLG Trient, Außenstelle Bozen innerhalb der in Artikel 18
Konkursgesetz angegebenen Frist und zu den dort angeführten Modalitäten berufen werden.

So entschieden in Bozen am 16.02.2022.

Die verf. Richterin

Dr. Cristina Longhi

Die Präsidentin

Dr. Birgit Fischer

